



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

21. März 2007

AGMV-Newsletter 04/07

Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld bei Geburt des Kindes vor dem errechneten bzw. nach dem errechneten Termin

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuSchG) regelt die 14- bzw. 18-wöchige Schutzfrist im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.

Werdende Mütter dürfen gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie erklären sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 dürfen Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen, nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 heißt es, dass sich bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte, verlängern.

Für die Zeiten der Schutzfristen zahlt der Dienstgeber gemäß § 14 MuSchG einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. In einigen Einrichtungen ist es jedoch gängige Praxis, dass den Müttern, deren Kinder **nach** dem errechneten Geburtstermin geboren wurden, die achtwöchige Schutzfrist und die damit verbundene Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeldes um die Zeitspanne gekürzt wird, um die das Kind später geboren wurde.

Diese Praxis ist nicht mit den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vereinbar. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 MuSchG verlängert sich die 6-wöchige Schutzfrist vor der Entbindung, wenn die Entbindung erst nach dem vom Arzt attestierten Entbindungstermin eintritt. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld orientiert sich an den Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 MuSchG. Der Dienstgeber ist also auch dann weiterhin verpflichtet, den Zuschuss zu zahlen, wenn die Schutzfrist vor dem Entbindungstermin länger als 6 Wochen dauert, weil der attestierte Entbindungstermin überschritten wird. Er ist nicht berechtigt, den Betrag, um den die tatsächliche Zuschusszahlung die ursprünglich für 6 Wochen errechnete Zuschusssumme übersteigt, von der Arbeitnehmerin zurückzufordern oder von der Zahlung des Zuschusses für die Zeit nach dem Entbindungstermin abzuziehen.

Die 8-wöchige Schutzfrist gemäß § 6 Abs. 2 MuSchG wiederum beginnt am auf die Entbindung folgenden Tage, der durch die Vorlage der Geburtsurkunde oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der 8-Wochen-Frist ist also der tatsächliche und nicht der ursprünglich attestierte Entbindungstermin. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die vollen 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Der AGMV-Vorstand